

**10516 Seminar
Zivilprozess und außergerichtliche Streitbeilegung**

Fall 3

Moritz (M) macht gegen Rechtsanwalt Rabe (R) Schadensersatzansprüche wegen fehlerhafter Rechtsberatung in Höhe von 9.000 Euro geltend. R hatte M in einem Rechtsstreit gegen die Direktbank AG (D-AG) beraten und vor Gericht vertreten. In diesem Vorprozess hatte M vergeblich Schadensersatzansprüche gegen die D-AG wegen eines Dissenses über den Inhalt eines Wertpapierauftrags geltend gemacht.

M eröffnete am 5. Februar 2007 bei der D-AG ein Depot mit Verrechnungskonto. Dabei wurden die Nutzung des Telefonbankings sowie die Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der D-AG vereinbart. Nr. 7 der Bedingungen für das Online-Banking hat folgenden Inhalt:

„Kontrolle der Auftragsdaten mit von der Bank angezeigten Daten

Soweit die Bank dem Teilnehmer Daten aus seinem Online-Banking-Auftrag (z.B. Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers, Wertpapierkennnummer) im Kundensystem oder über ein anderes Gerät des Teilnehmers (z.B. Mobiltelefon, Chipkartenlesegerät mit Display) zur Bestätigung anzeigt, ist der Teilnehmer verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten zu prüfen“.

Am 27. 4. 2012 nahm M telefonisch mit der D-AG Kontakt auf. Das über ein Sprachdialogsystem (im Folgenden SDS) geführte Gespräch wurde von der D-AG aufgezeichnet. Auf die durch das SDS gestellte Frage: „Möchten Sie Wertpapiere kaufen, verkaufen oder eine Order streichen?“ antwortete M etwas schnell und nuschelnd, aber für einen durchschnittlich aufmerksamen Hörer hinreichend verständlich: „Verkaufen“. Nachdem im weiteren Verlauf des Dialogs geklärt wurde, dass das Wertpapier außerbörslich und am Sekundenhandelsplatz CITI gehandelt werden sollte, wurde M die Frage gestellt: „Welche Stückzahl möchten Sie kaufen?“ M antwortete: „1000 Stück“. Des Weiteren wurde M mitgeteilt, dass er nach Ausgabe des Kurswertes den Auftrag 3 Sekunden lang mit „ja“ oder „nein“ bestätigen könne und der Auftrag abgebrochen werde, wenn er nichts eingebe. Dann fuhr das SDS fort: „Ich wiederhole den Auftrag: Kauf von 1000 Stück des Optionsscheins mit der Wertpapierkennnummer CT35R1 im DAP-Sekundenhandel über CITI zum Kurs von Euro 4,260.“ M antwortete: „Ja“.

Im Anschluss an diesen Dialog führte die D-AG auf Rechnung des M eine Kauftransaktion über 1000 Optionsscheine zum Gesamtpreis von 4.276,95 Euro (bei einem Kurswert von 4.260,00 Euro nebst Provision und Offline-Entgelt) aus und belastete das Konto des M mit dem Gesamtbetrag.

Nach Erhalt der Wertpapierabrechnung am 4.5.2012 rief M noch am gleichen Tag um 14.45 Uhr bei der D-AG an, erklärte unter Darlegung des Sachverhalts, dass er keinen Kauf-, sondern einen Verkaufsauftrag erteilt habe, und forderte die Stornierung des Geschäfts. Bereits vorher hatte M am 4.5.2012 um 10.02 Uhr bei der D-AG 2000 Stück

der streitgegenständlichen Optionsscheine zum Kurs von 2,61 Euro je Stück gekauft und um 12.55 Uhr zum Kurs von 2,86 Euro verkauft. Am 7.5.2012 verkaufte M die noch vorhandenen 2000 Stück Optionsscheine zum Kurswert von insgesamt 20,00 Euro, wofür er nach Abzug von Provision und Offline-Entgelt eine Gutschrift in Höhe von 3,05 Euro erhielt.

M vertrat die Ansicht, dass die D-AG für das Missverständnis bei der Benutzung des Sprachdialogsystem allein verantwortlich sei. Die Bank sei verpflichtet, das von ihr betriebene System so zu gestalten, dass Eingabefehler erkannt und korrigiert werden könnten. So hätte im Anschluss an die Frage nach der Stückzahl und der Antwort des Kunden die betreffende Information noch einmal wiederholt werden müssen, etwa nach dem Schema: „In Ordnung. Sie möchten 1.000 Stück kaufen“. Nach den Berechnungen von M betrug sein Gesamtschaden 8.516,96 Euro, bestehend aus der Belastung mit dem Kaufpreis für die Optionsscheine in Höhe von 4.276,96 Euro sowie der Differenz zwischen dem am 27.4. entgangenen Erlös in Höhe von 4.243,05 Euro, den M bei einem Verkauf der Wertpapiere erzielt hätte, und dem am 7.5. tatsächlich erzielten Erlös in Höhe von 3,05 Euro.

Nachdem die D-AG die Forderung des M zurückgewiesen hatte, führte M ein Schlichtungsverfahren beim Ombudsmann für Banken durch. Nach dem Spruch des Schlichters sollte Bank zwar haften, wegen des hälftigen Mitverschuldens des M bei der Erteilung der Kauforder und der Verletzung seiner Pflicht zur Schadensminderung durch den unterlassenen Verkauf der 2000 Optionsscheine am 4.5.2012 aber nur in Höhe von 1.407,00 Euro. Zu einer Verständigung auf der Grundlage des Schlichterspruchs kam es jedoch nicht, weil M der Auffassung war, dass ihn kein Mitverschulden treffe.

Anschließend beauftragte M Rechtsanwalt R mit der Wahrnehmung seiner Rechte. Nach Prüfung der Erfolgsaussichten erhob R am 17.11.2014 namens und in Vollmacht des M Klage vor dem zuständigen Landgericht auf Schadensersatz in Höhe von 8.516,95 Euro. In einer E-Mail vom 22.9.2015 schrieb R dem M, dass es nicht auszuschließen sei, dass das Gericht ein gewisses Mitverschulden bei M sehe, „weil die Zusammenfassung des Auftrags durch das System ‚Kauf von 1000 Stück‘ auf eine falsche Sprachverarbeitung schließen ließ“. Das Landgericht ging von einem hälftigen Mitverschulden der Parteien aus und verurteilte mit Urteil vom 18.11.2015 die D-AG, an M einen Betrag in Höhe von 4.258,48 Euro zu zahlen. Am 26.11.2015 teilte R dem M mit, es gebe zu den streitigen Rechtsfragen keine einschlägige Rechtsprechung und riet ihm in einem Schreiben vom 12.1.2016 von einer Berufung ab. Da sich M dennoch dafür aussprach, die nächste Instanz anzurufen, legte R Berufung zum zuständigen Oberlandesgericht ein, der sich die D-AG anschloss. Mit Urteil vom 10.5.2016 änderte das Oberlandesgericht das erstinstanzliche Urteil und wies die Klage von M vollumfänglich ab. M habe erkennen können, dass kein Verkaufs-, sondern ein Kaufauftrag zustande gekommen sei. Das System habe auch die Möglichkeit geboten, Eingabefehler zu korrigieren.

M ist der Auffassung, R hätte ihn – M - auf die Risiken des Prozesses hinweisen müssen. Dieser hafte daher für die gesamten Prozesskosten. R meint hingegen, dass ihm schon deshalb kein Vorwurf gemacht werden könne, weil auch das Landgericht eine Haftung der D-AG für gerechtfertigt gehalten habe.

1. Wie ist die Rechtslage?
2. Welches Verfahren eignet sich zur Beilegung des Konflikts?